

Professor Dr. Franz-Christoph Zeitler

Vizepräsident

der Deutschen Bundesbank

Finanzkrise: Wie geht es weiter ?

in Grainau

am 19. September 2009

– Es gilt das gesprochene Wort –

1 Aktuelle Wirtschaftslage und Situation der Finanzmärkte

Lassen Sie mich mit dem Positiven beginnen: Die Schockwellen, die der Kollaps der US-Investmentbank Lehman vor ziemlich genau einem Jahr (15.09.08) an den Weltfinanzmärkten ausgelöst hat, scheinen für das Erste weitgehend überwunden zu sein. Auch die reale Wirtschaft erholt sich vom stärksten Einbruch der Nachkriegszeit.

- In Deutschland verzeichnen wir nach dem massiven Einbruch im ersten Quartal um 3,5 % im zweiten Quartal wieder einen bescheidenen Zuwachs (0,3 %), der sich wohl auch im dritten Quartal fortsetzen wird. Bei der Auftragslage waren nach dem starken Einbruch zuletzt wieder Zuwächse, vor allem bei den Auslandsorders zu sehen. Die hohe Preisstabilität und die (noch) relativ stabile Beschäftigungslage haben den privaten Konsum stabilisiert.

Aber: Der Trend einer schrittweisen Erholung darf nicht über die Niveaueffekte des Einbruchs Ende 2008 und Anfang 2009 hinwegtäuschen. Es wird längere Zeit dauern, bis ein Niveauverlust des BIP von 5 bis 6 % wieder wett gemacht ist.

Und: Die aktuelle Erholung findet vor dem Hintergrund weltweiter massiver Konjunkturprogramme statt. Die Zukunft wird zeigen, ob sie die Wirkung einer „Initialzündung“ für einen endogenen Aufschwung entfalten können oder ihre Wirkung zeitlich begrenzt bleiben wird.

Die Finanzmärkte haben sich mittlerweile in vielen Bereichen wieder auf „vor-Lehman-Niveau“ erholt.

- Dies gilt für die Märkte für Unternehmensanleihen (corporate bonds). Dies gilt für die niedrigeren spreads im Pfandbriefsektor, bei denen wohl auch das covered bond-Programm der EZB zu spüren ist. Dies gilt für die wieder niedrigeren Zinsunterschiede zwischen besichertem und unbesichertem Geldmarkt („repo/depo spreads“), die ein Maß für Unsicherheit und Vertrauen/Misstrauen am Geldmarkt sind.

Dies gilt – wenn auch mit Einschränkungen – für die CDS spreads (Aufschläge für Kreditausfallversicherungen) der Kreditinstitute, die die Refinanzierungskosten der Kreditwirtschaft am Kapitalmarkt widerspiegeln.

Aber auch hier darf das „Aber“ nicht übersehen werden: Die Erholung der Finanzmärkte findet vor dem Hintergrund massiver Liquiditätshilfen der Notenbanken statt. Z. B. wäre in früheren, normalen Zeiten ein Refinanzierungsangebot des Eurosystems von einem Prozent für ein Jahr mit Vollzuteilung nicht vorstellbar gewesen. Die mit den unkonventionellen Maßnahmen der Notenbanken einhergehende Ausweitung der Zentralbankbilanzen ist nicht zu übersehen.

Die steile Zinsstruktur hat sich positiv auf die Ertragszahlen der Institute im ersten Halbjahr ausgewirkt. Zu einem Teil gehen die höheren ausgewiesenen Erträge aber auf Fair-Value-Effekte (Wertaufholung, Bewertung im Handelsbestand) zurück, deren Volatilität und Vorläufigkeit eine Erkenntnis der Krise ist.

Schließlich haben die weltweiten Finanzmarktstabilisierungsprogramme mit Garantien, Rekapitalisierungsangeboten und Auslagerungsmöglichkeiten („bad banks“) ein Sicherheitsnetz für die Finanzmärkte eingezogen, das wesentliche Voraussetzung für die aktuelle Erholung war und ist.

Es bleibt das Problem der Kreditversorgung, das an der Nahtstelle des Finanzsektors zur produzierenden Wirtschaft steht: Unsere Analyse ist nach wie vor, dass jedenfalls derzeit in der Breite der Wirtschaft keine Kreditklemme festzustellen ist, wenn auch das Wachstum der Kredite an Unternehmen fühlbar zurückgegangen ist.

Die Diversifikation der Kreditwirtschaft in Deutschland mit unterschiedlichen Institutsgruppen und Geschäftsmodellen, mit der starken Präsenz einlagenbasierter Institute leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Kreditversorgung. Auch lässt sich - das alte „Henne und Ei“ - Problem – nur schwer trennen, inwieweit der Rückgang des Kreditwachstums nachfrageseitig, durch Auftrags- und Investitionsrückgänge der Unternehmen, ausgelöst ist. Auf der anderen Seite gibt es – über Einzelfälle hinausgehende – Klagen der Unternehmen, u. a. über wesentlich verschärfte Dokumentationsanforderungen der Institute, die in angemessener Zeit kaum zu erfüllen sein sollen und oft als „verhüllte Kreditablehnung“ verstanden werden.

Für das weitere Vorgehen erscheint mir wichtig:

- Interventionistische Eingriffe in die Kreditvergabe der Institute wären letztlich kontraproduktiv. Die Bonitätsprüfung ihrer Kunden ist ureigene Aufgabe

und Verantwortung der Institute, die sie im Wettbewerb wahrzunehmen haben.

- Sinnvoll erscheint der Weg über freiwillige Selbstverpflichtungen, wie sie im Bund und vorher schon in Bayern beschritten wurden und
 - o teilweise auf eine Inanspruchnahme angebotener öffentlicher Hilfen (KfW-Globaldarlehen, Risikoteilung bei Warenkreditversicherungen) abzielen
 - o teilweise besondere Qualifikationen und Probleme gerade mittelständischer Unternehmen berücksichtigen (z. B. Berücksichtigung des Meisterbriefs bei den „weichen“ Bonitätsfaktoren; Berücksichtigung von zur Kreditsicherung eingesetzter Grundstücke bei den Eigenkapitalrelationen).
- Schließlich sollten Regierungen und Aufsicht darauf achten, dass die anstehende Überarbeitung internationaler Kapitalstandards nicht prozyklisch und krisenverschärfend wirkt, sondern erst nach Überwindung der Krise zur Verhinderung späterer Krisen umgesetzt wird. (Ich komme darauf noch später zurück).

2 Das Finanzsystem auf Nachhaltigkeit ausrichten

Die Finanzkrise hat zu einer Fülle von Untersuchungen, Vorschlägen und Ratschlägen geführt, die nicht immer frei von institutionellen Eigeninteressen der jeweiligen

Stellen sind. Alle Vorschläge sollten zunächst daran gemessen werden, ob sie geeignet sind, größere Nachhaltigkeit in das internationale Finanzsystem zu bringen. Die Richtung muss sein: Weg vom „high speed money“, einer oft eingerissenen „hit and run-“ Mentalität hin zu stärkerer Langfristorientierung und Nachhaltigkeit. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wurde ja – bevor er zur „sustainability“ umfirmierte - ursprünglich in Deutschland entwickelt. Der Begriff nahm (schon im 18. Jahrhundert) seinen Ausgang in der Forstwirtschaft, wurde im 20. Jahrhundert auf die Ökologie übertragen und bedarf nun der Umsetzung in die Finanzwirtschaft. Die Krise eröffnet eine historische Möglichkeit, den Grundgedanken unserer sozialen Marktwirtschaft international zu verankern, nämlich die Dynamik und den Erfindungsreichtum des Marktes zu verbinden mit globalen „Leitplanken“, mit Standards und Rahmenbedingungen, die die Systemstabilität sichern und selbstzerstörende Wirkungen eines völlig unregulierten Marktes verhindern.

- Nachhaltigkeit – das ist einmal eine Frage der Geschäftsmodelle der Institute und ihrer Risikomessverfahren. Dies betrifft z. B. den vorsichtigen Umgang beim großvolumigen Einsatz von Finanzinnovationen, bei denen noch keine Erfahrungen über einen kompletten Zyklus hinweg bestehen. Dies betrifft den seit Langem bekannten Zusammenhang von Langfristfinanzierung und Finanzstabilität, der in den Jahren scheinbar unerschöpflicher Marktliquidität oft in Vergessenheit geriet. Dies betrifft auch Kreditvergabepraktiken, die auf den sandigen Grund dauerhaft im Wert steigender Sicherheiten und auf Beleihungsrelationen (LTV's) von über 100 Prozent aufgebaut sind – nach diesem Muster sind bekanntlich viele „Subprime-Kredite“ in den USA gestrickt

worden.

- Nachhaltigkeit sollte – zweitens – ein zentrales Thema der Rechnungslegung und Gewinnermittlung sein. Das klassische „deutsche Modell“ mit Vorsichts- und Imparitätsprinzip, dessen Einführung unter Bismarck seinerseits eine Reaktion auf eine große Finanzmarktkrise im 19. Jahrhundert war, ist in den letzten Jahren mehr und mehr der Zeitwertbilanzierung gewichen. Dieses fair-value-accounting hat sicherlich den Vorteil schneller und transparenter Informationen und Entscheidungsgrundlagen für Unternehmensleitungen und Investoren, aber auch den Nachteil hoher Volatilität und einer prozyklischen Verstärkung der Auf- und Abwärtsbewegung des Marktes. Es beruht auf der gedanklichen Voraussetzung stets liquider Märkte für alle nach dem Zeitwert bewerteten Wirtschaftsgüter und der meist unausgesprochenen Nebenbedingung, dass bei einzelnen Veräußerungsvorgängen erzielte Werte auch dann zuträfen, wenn der Gesamtbestand eines Finanzinstruments am Markt zum Verkauf/Kauf angeboten würde – kurz gesagt: nicht realisierte Wertzuwächse werden gleichgesetzt mit am Markt realisierten, ausschüttungsfähigen Erträgen.

Hier sollte der vom deutschen Gesetzgeber im Bilanzmodernisierungsgesetz beschrittene Weg auch international Beachtung finden, die positiven Signaleffekte der Zeitwertbilanzierung („Informationsbilanz“) mit dem Vorsichtsprinzip für Gewinnermittlung und Ausschüttung zu verbinden. Ein Teil des Zeitwertgewinnes aus Finanzinstrumenten ist nach der Neuregelung im BilMoG in eine Rücklage einzustellen und bildet somit einen antizyklischen Puffer für widrige Marktphasen. Der Zeitwert wird beim An-

satz bestimmter Wirtschaftsgüter akzeptiert, aber mit einem Ausschüttungsverbot belegt (vor allem bei sog. „intangibles“, immaterielle Wirtschaftsgüter, aktive latente Steuern).

Der Baseler Ausschuss hat deshalb – ausgehend von Überlegungen der Banque de France und Bundesbank – dem Standardsetzer IASB u. a. vorgeschlagen, bei Finanzinstrumenten mit erheblichen Unsicherheiten die Bewertung von der Gewinnausschüttung zu trennen.¹

In die gleiche Richtung geht der Vorschlag, Rückstellungen/Rücklagen nicht nur nach dem bisher anerkannten „incurred loss-Modell“ bei Zahlungsstörungen zuzulassen, sondern nach dem „expected loss-Modell“, das die erwarteten Risiken eines Portfolios über seine „Lebenszeit“ hinweg abzubilden versucht.

Auch eine über die bisherigen Ausnahmefälle hinausgehende Ermöglichung des discounted cash-flow-Verfahrens (DCF) durch den europäischen Standardsetzer IASB würde prozyklische Übertreibungen der Zeitwertbewertung mildern. Dies hätte überdies den positiven Nebenaspekt, die Komplexität der Finanzinstrumente zu verringern, da die DCF-Methode auf der Kenntnis des underlying, der zugrundeliegenden Kreditforderungen und ihrer Zahlungsströme beruht und mit zunehmendem Abstraktionsgrad des Finanzinstruments immer schwerer durchzuführen ist (oft wird dann auf externe Ratings verwiesen). Demgegenüber wäre eine stärkere Durchsicht auf das underlying, eine stärkere Anbindung der Finanzinstrumente an die realwirt-

¹ Guiding principles for the replacement of IAS 39; Nr. 10: To delink partially the valuation process from certain aspects of income and profit recognition

schaftlichen Dienstleistungen und zugleich eine Verringerung der Rating-Lastigkeit im System wünschenswert.

3 Verbesserung der Anreizstrukturen statt punktueller Interventionen

Die Finanzkrise hat die alten Erfahrungen der Väter der sozialen Marktwirtschaft bestätigt, dass punktuelle Eingriffe und Regeln zwar gut gemeint sein mögen, aber oft erhebliche negative Nebenwirkungen entfalten. Auch manche aufsichtlichen Vorschriften haben Anreize zur Regulierungsarbitrage gegeben. Die Bundesbank hat deshalb seit Ausbruch der Krise Mitte 2007 mit zahlreichen Vorschlägen auf die Verbesserung der Anreizstrukturen hingewirkt. Hier sind auch im Baseler Ausschuss und in Brüssel wichtige Fortschritte erzielt worden:

- Bei der Änderung der Bankenrichtlinie der EU wird ein Selbstbehalt des Urhebers (originators) von Verbriefungen von 5% eingeführt. Damit hat der Originator ein Interesse, die Kreditqualität „seiner“ Verbriefung bereits bei der eigentlichen Kreditvergabe zu prüfen und nach der Ausplatzierung zu überwachen. Auf internationaler Ebene steht eine ähnliche Regelung allerdings noch aus.
- Die Großkreditregeln der EU wurden überarbeitet. Durch eine weitere Fassung der „Kredit-

nehmereinheit“ ist nun sichergestellt, dass mehrere Ankaufgesellschaften einer Zweckgesellschaft zu einer Kreditnehmereinheit zusammengefasst werden. Zugleich sichern die neuen Regeln aber auch, dass sektoral oder regional beschränkt agierende Banken ihre verschiedenen Kunden nicht zu einer Kreditnehmereinheit zusammenfassen müssen.

- Die Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungspositionen und insbesondere von Liquiditätslinien für verbrieftete Strukturen („conduits“, SIV's) sind erhöht worden, ebenso wie die Eigenkapitalunterlegung im Handelsbuch. Früher mögliche Arbitrage-Effekte zwischen Bankbuch und Handelsbuch sollten damit künftig ausgeräumt sein.
- Große Bedeutung bei den Anreizstrukturen kommt auch international anerkannten Regeln über Vergütungsprinzipien zu – internationalen Regeln deshalb, weil ohne level-playing-field einzelne Institute immer wieder mit dem Verhalten von Wettbewerbern konfrontiert werden, die ein Jahr nach der größten Finanzkrise seit dem 2. Weltkrieg wieder zu einem „business as usual“ zurückkehren wollen. Variable Leistungsanreize neben dem fixen Gehalt sind demnach sinnvoll, müssen aber am langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet sein, dürfen nicht asymmetrisches Risikoverhalten begünstigen (deshalb auch „Malus-Elemente“) und müssen die mit den Ertragschancen verbundenen Kapitalkosten berücksichtigen (vgl. die jüngste Überarbeitung der deutschen MaRisk)

4 Striktere Regeln für die Eigenkapitalausstattung

Auf der Agenda der internationalen Gremien und dem kommenden Gipfel von Pittsburgh steht auch das Thema Eigenkapital – im Grundsatz zu Recht, denn eine Stärkung des vorgehaltenen Eigenkapitals erhöht die Robustheit des Finanzsystems, erschwert übergroße Fremdkapital-Hebel und erhöht die Vorsicht gegenüber risikoreichen Geschäftsmodellen, weil der Haftungsbeitrag der Eigentümer stärker ins Gewicht fällt. Auf der anderen Seite würde eine abrupte Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen einen prozyklischen Schub bedeuten, den von den Märkten und Agenturen ohnehin ausgehenden Druck in Richtung „deleveraging“, zum Abbau von Aktivpositionen und damit Kreditforderungen massiv verstärken. Im Klartext: Wer das Risiko einer Kreditklemme vermeiden will, darf nicht vor gesicherter Überwindung der Krise die generellen Eigenkapitalanforderungen verschärfen.

Ohnehin ist die große Herausforderung in diesem und im nächsten Jahr die Bewältigung des „Rating-Shift“, die mit der verschlechterten Bonitätssituation vieler Unternehmen einhergehende höhere Kapitalvorsorge. Im Bereich strukturierter Wertpapiere wird die Ratingmigration bekanntlich noch verschärft durch teilweise extreme „cliff-Effekte“ der geltenden Baseler Regeln, wonach Rating-Abstufungen auch bei Wertpapieren mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit zu massiven Eigenkapitaleffekten führen.

Im Einzelnen geht es bei den kapitalrelevanten Regeln neben einer Erhöhung des Mindestkapitals insgesamt vor allem um eine Definition von „hartem Kernkapital“

(core tier 1), der Einführung sog. antizyklischer Puffer und der parallelen Beachtung der leverage ratio neben den Baseler Grundsätzen. Alle diese Maßnahmen müssen im Zusammenhang gesehen und bewertet werden; vor endgültigen Beschlüssen ist deshalb eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen (impact study) notwendig (und nach den derzeitigen Dokumenten auch vorgesehen), um die Interdependenzen der Einzelvorschläge zu erfassen.

Bei der Definition des Eigenkapitals sollte dessen eigentlicher Sinn und Zweck, die Verlusttragungsfähigkeit (loss absorption capacity) im Vordergrund stehen und nicht einzelne Rechtsformen (z. B. Aktien/common equity) gegenüber anderen Rechtsformen bevorzugt werden. Der Grundsatz sollte lauten: Inhalt vor Rechtsform (substance over form) und Gleichbehandlung unterschiedlicher Rechtsformen. Dies muss auch für das Eigenkapital der Genossenschaften, für genossenschaftliche Geschäftsguthaben gelten. Die künftigen neuen Baseler Kriterien wie auch die nach der Bankenrichtlinie von CEBS zu entwickelnden Kriterien sollten dies gebührend berücksichtigen.

Die Definition von „hartem Kernkapital“ hat künftig eine zusätzliche Bedeutung, weil nach Überlegungen im Baseler Ausschuss Abzüge und Korrekturen des Eigenkapitals künftig nicht mehr vom gesamten Kernkapital, sondern grundsätzlich nur noch von „core tier 1“ vorgenommen werden sollen. Hier ist auch darauf zu achten, dass die allgemein kritisierte und gerade bei der Bilanzierung mit Mühe gedämpfte Volatilität der Fair-Value-Bewertung nicht durch die Hintertür eines Abzugs sog. stiller Lasten vom Kernkapital wieder in die aufsichtliche Bilanz eines Instituts Eingang findet.

Bei der Einführung eines antizyklischen Puffers geht es vor allem darum, sicherzustellen, dass wirklich eine mit dem Zyklus atmende Regelung kommt und nicht lediglich eine „Einbahnstraße“ in eine zusätzliche weitere Erhöhung des Mindestkapitals eröffnet wird.

Beim Thema „leverage ratio“ bestehen zwischen den Bilanzierungssystemen, vor allem in der Frage der Verrechnung von Bilanzpositionen (Netting) und bei der Berücksichtigung von Verbriefungen noch erhebliche konzeptionelle Unterschiede, sodass wir uns dafür aussprechen, diese Kennziffer – wie und wo immer sie festgelegt wird – in Säule 2 als bankaufsichtliches „Ausrufezeichen“ und nicht in Säule 1 als unumstößliche Regel zu berücksichtigen.

5 Europäische Harmonisierung von Aufsichtsregeln und Aufsichtsstrukturen

Schon vor dem Ausbruch der Finanzmarktkrise haben die Aufsichtsinstitutionen, darunter die Bundesbank, flexible, dezentrale und effektive Wege einer grenzüberschreitenden Aufsicht beschritten: Vor allem wurden Aufsichtskollegien (supervisory colleges) eingeführt, die die Erkenntnisse der Aufsicht über grenzüberschreitende Institute bündeln sollen und aufgrund ihrer Flexibilität auch Drittländer außerhalb der EU, insbesondere die USA einbeziehen können. Es kommt nun darauf an, diese Aufsichtskollegien auf Ebenen der Fachleute mit Leben zu füllen und aus den dort ge-

machten Erfahrungen Konsequenzen zu ziehen.

In der Krise hat aber auch die Schaffung neuer Strukturen in Europa einen Schub erhalten. So soll unter maßgeblicher Einbeziehung der Zentralbanken ein European Systemic Risk Council errichtet werden, der frühzeitig auf systemische Risiken hinweisen und auf adäquate Reaktionen hinwirken soll. Auf der Ebene der Einzelaufsicht sollen die drei Ausschüsse für Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht zu europäischen Behörden (authorities) mit eigenen Kompetenzen aufgewertet werden. Die Bewährung in der Praxis wird davon abhängen, dass nicht eine „Mischverantwortung“ zwischen europäischen und nationalen Einrichtungen entsteht, bei der die Entscheidungswege länger und die Aufsichtseffizienz schwächer wird.² Wo auch immer letztlich die Kompetenzen angesiedelt sind – wer die Sachentscheidung erlässt, sollte auch die Finanzverantwortung in Krisenfällen tragen. Ein Auseinanderfallen von Sach- und Finanzverantwortung würde zu erheblichen Problemen führen.

Wichtiger ist es, dass Informations- und Entscheidungsnetzwerk innerhalb der EU und auf internationaler Ebene dichter zu knüpfen. Zur Zeit ist dieses Netzwerk an zwei Stellen brüchig:

- Erstens: Die Verteilung der Risiken im System ist nicht transparent. Helfen könnte ein im Idealfall globales, aber doch zumindest europäisches Kreditre-

² Auf das Problem der wohl nicht ausreichenden Rechtsgrundlage in den Verträgen sei hier nur am Rande hingewiesen. Die Binnenmarktkompetenz des Artikel 95 EG erlaubt vor dem Hintergrund des Prinzips der beschränkten Einzelermächtigung (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 249 Abs 1 EG) auch unter Berücksichtigung der harmonisierungsfreundlichen Rechtsprechung des EuGH nicht die Errichtung neuer Behörden mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen und Ermessensspielräumen. Eine klarere Regelung im Vertrag wäre auch aus Gründen der demokratischen Transparenz vorzuziehen.

gister. Der Sachverständigenrat bewertet ein solches Kreditregister sogar als ein gewisses Substitut zu einer grenzüberschreitenden Aufsicht.³ Insgesamt sieben europäische Staaten haben ihre Kreditregister bereits für grenzüberschreitende Auskunftersuchen geöffnet; Beitritte anderer Staaten sind jederzeit möglich und willkommen. Allerdings fehlt nach meinem Eindruck derzeit auf internationaler Ebene die politische Bereitschaft, einen solchen Schritt zu einer internationalen Risikolandkarte (risk map) zu gehen.

- Zweitens: Anders als für die Solvenzaufsicht ist für die Liquiditätsaufsicht nach Artikel 41 der Bankenrichtlinie allein der Gastlandaufseher verantwortlich. Grenzüberschreitende Bankunternehmen steuern ihre Liquidität aber zentral. Die Krise – die am Anfang (Liquiditätslinien) und ihrer Klimax (Geldmarktzusammenbruch nach Lehman) eine Liquiditätskrise war – hat deutlich gezeigt, dass hier mehr Harmonisierung nötig ist und die bisher von der EU-Kommission geduldete Fragmentierung der Liquiditätsaufsicht das System verletzlich macht.⁴ Die materiellen Prinzipien für die Liquiditätsvorsorge (Liquiditätspuffer, Abgrenzung hochliquider Assets, Verhältnis von qualitativen und quantitativen Regeln) werden in Basel bis Ende des Jahres überarbeitet.

Auf der formalen Seite, bei der Abgrenzung der Aufsichtsfunktionen, wäre es sinnvoll, den „Heimatlandaufseher“, der für die Unternehmenszentrale zuständig ist, wie bei Solvenzfragen als „consolidated supervisor“ auszugestalten. Jedenfalls sollten die nationalen Aufseher durch europäische Vorgaben

³ SVR, JG. 2007/08, Tz. 234.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang den in der Öffentlichkeit viel beachteten Fall der HRE bzw. der zu ihrem Konzern gehörenden Depfa/Irland

gehalten werden, bei Töchtern ausländischer Institute eine konzernweite Liquiditätssteuerung nach den Grundsätzen des Heimatlandes dann anzuerkennen (waiver), wenn die Liquiditätsregeln im Heimatland des Unternehmens den (verschärften) internationalen oder europäischen Standards entsprechen. Diese Harmonisierung wäre nicht nur „Selbstzweck“, sondern würde erhebliche Kostenmehrbelastungen für die Institute mit Töchtern in anderen Ländern vermeiden; auch würde dem leider zu beobachtenden Trend einer immer stärkeren Fragmentierung der Bankenmärkte (home bias) entgegengewirkt.

Während es hier an Harmonisierung mangelt, droht die von der Kommission in anderen Bereichen der Bankenrichtlinie angestrebte „maximale Harmonisierung“ zu Lasten anderer bewährter Aufsichtsregeln zu gehen.

- Dies gilt vor allem für die Behandlung der Immobilienkredite, speziell der gewerblichen. Diese weisen eine niedrigere Risikogewichtung auf; denn die niedrigeren Verlustquoten in diesem Marktsegment konnte Deutschland durch den sog. „hard test“ empirisch nachweisen.

Die Kommission hat demgegenüber vorgeschlagen, das Wahlrecht im Zuge der Harmonisierung und der angestrebten Abschaffung aller Wahlrechte zu beseitigen. Der bessere Weg der Harmonisierung wäre dagegen, die risikogerechte Beurteilung der Realkredite unabhängig von einem Wahlrecht in der gesamten EU einzuräumen, wenn die harten objektiven Kriterien (hard test, begrenzte Beleihungsrelationen) nachweisbar im jeweiligen Land erfüllt sind.

*

Die Finanzmarktkrise ist über den Globus und auch unser Land wie ein Sturm hinweggefegt; ob und welche Böen noch kommen werden, ist ungewiss. Wie bei einem Sturm in der Natur sind manche Bäume, vor allem die „Flachwurzler“ umgerissen worden, die „Tiefwurzler“ sind zwar mitunter zerzaust, blieben aber stehen. Unsere gemeinsame Aufgabe wird es sein, bei den Geschäftsmodellen, bei den Finanzinstrumenten, bei den aufsichtlichen Rechtsinstituten darauf zu achten, dass die „Tiefwurzler“ gestärkt und bewährte Grundsätze und Tugenden des Bankgeschäfts wieder beachtet werden, auch wenn sie scheinbar konservativ und altmodisch erscheinen mögen.